Vortrag: Bildung, Inklusion und Menschenrechte – Wenn Nachteilsausgleich zum Nachteil wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen heute zwei konkrete Fälle vorstellen – zwei Jugendliche mit schwersten Beeinträchtigungen, zwei Familien, zwei Wege durch das deutsche Schulsystem. Beide verfolgen dasselbe Ziel: Bildung.

Ich werde Ihnen schildern, welche individuellen Herausforderungen diese beiden jungen Menschen meistern müssen, wo sich ihre Situationen unterscheiden und wo sie sich ähneln. Vor allem aber möchte ich mit Ihnen darüber sprechen, welche strukturellen Veränderungen notwendig sind, damit wir als Gesellschaft unseren eigenen Ansprüchen an Inklusion und Menschenrechte gerecht werden.

Denn die größte Hürde, vor der beide stehen, ist nicht ihre Behinderung – sondern unser System.

Damit wir die Tragweite dieser Fälle verstehen, müssen wir uns kurz den rechtlichen Rahmen ins Gedächtnis rufen. Bildung ist in Deutschland und international als **Menschenrecht** verankert:

- **Grundgesetz (GG)**: Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 verbietet ausdrücklich die Benachteiligung wegen einer Behinderung.
- **UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)**: Artikel 24 verpflichtet Deutschland, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu schaffen und aufrechtzuerhalten.
- **SGB IX (§ 1 und § 90)**: Stellt das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sicher.
- **SGB VIII (§ 35a)**: Gewährt Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche – inklusive notwendiger Schulbegleitung.
- **Landesgesetze**: Die Schulgesetze der Länder konkretisieren den Anspruch auf inklusive Beschulung und sonderpädagogische Förderung.

Diese Regelungen sichern jedem Kind mit Behinderung den Zugang zur allgemeinen Schule – mit den notwendigen Unterstützungen.

In der Praxis jedoch, und das werden die beiden Fälle zeigen, werden diese Rechte oft formal anerkannt, aber faktisch ausgehöhlt.

Ich möchte Ihnen diese beiden Fälle vorstellen, ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufzeigen, und daraus ableiten, welche strukturellen Veränderungen notwendig sind, damit wir als Gesellschaft unseren eigenen Ansprüchen an Inklusion und Menschenrechte gerecht werden.

Teil 1 – Fall 1: Das Abitur, als Härtetest statt als Bildungsabschluss

Lassen Sie uns mit Fall 1 beginnen.

Ein 19-jähriger Schüler, Pflegegrad 5, GDB 100 Schwerbehinderung.

Er hat eine Muskelerkrankung, kann nur noch die Halswirbelsäule bewegen, den Kopf um 30 bis 40 Grad drehen. Er kann nicht allein trinken, nicht schreiben, keine Buchseite umblättern. Klausuren muss er diktieren.

Trotzdem: Er ist hoch motiviert, mündlich stark, interessiert am Unterricht. Er besucht die 13. Klasse einer Stadtteilschule, steht kurz vor dem Abitur.

Das Problem beginnt bei den Prüfungen.
Mathematik: 5,5 Stunden. Der „Haupt-Nachteilsausgleich“, den die Schulbehörde anbietet, ist die Verdoppelung der Zeit – also elf Stunden Prüfungsdauer.
Ich frage Sie: Ist das ein Ausgleich? Oder ist das eine zusätzliche Strafe?
Denn wer körperlich kaum 5,5 Stunden durchhält, der schafft nicht plötzlich elf. Klar, er soll nicht 11 Stunden schreiben, sondern die Zeit dient auch der Pause, des Ruhens und der Pflege, allerdings ist dies im Schulgebäude nie angemessen.

Vorschläge der Eltern:

- Kürzere Prüfungen bei gleicher fachlicher Anforderung
- Aufteilung auf zwei Tage
  Beides lehnt die Behörde ab.

Teil 1b – Juristische Bewertung Fall 1

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DMIR) sagt klar:
Eine zeitliche Streckung der Klausur auf zwei oder mehr Tage ist keine Senkung des Niveaus, sondern eine angemessene Anpassung.
Bedenken wegen möglicher Vorteile – etwa Internetrecherche – lassen sich organisatorisch lösen:

- Erste Aufgabenteile am Tag vorher
- Schweigeverpflichtungen
- Oder: Aufteilung aller Prüfungen für alle Schülerinnen und Schüler

Die Weigerung, solche Anpassungen zuzulassen, ist nach UN-Behindertenrechtskonvention eine „Versagung angemessener Vorkehrungen“ – also Diskriminierung.
Sie verstößt auch gegen Artikel 3 des Grundgesetzes: Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Teil 2 – Fall 2: Wenn Unterricht nur auf dem Papier existiert

Der zweite Fall betrifft einen Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht.
Der Schüler ist schwerbehindert (Trisomie 21, frühkindlicher Autismus, komplexe Entwicklungsverzögerung, Arthritis, Essstörung, Erschöpfungssyndrom u. einiges mehr).
Die Schulbehörde lehnt den Antrag ab und behauptet im Bescheid, es finde seit einem Jahr „erfolgreicher“ Unterricht statt – zweimal wöchentlich, jeweils 90 Minuten.

Die Eltern sagen: Das stimmt nicht.
Tatsächlich war die Lehrerin nie 90 Minuten da. Sie kam um 11 Uhr, ging um 12 Uhr. Die eigentliche Arbeitszeit betrug höchstens 20 Minuten – oft unterbrochen durch gesundheitlich bedingte Unruhe des Kindes.

Die Berichte der Lehrkraft bestätigen dies sogar:

- Konzentrationsabnahme nach wenigen Minuten

- Ständiger Unterstützungsbedarf
- Anzeichen von Überforderung

Trotzdem plant die Behörde, das Kind in eine „Kleinstgruppe“ zu integrieren – eine Struktur, die es in Hamburg in dieser Form gar nicht gibt.

Teil 2b – Der Konflikt zwischen Teilhabe und Gesundheit

Hier stoßen zwei Rechte aufeinander:

- Das Recht auf Bildung und Teilhabe
- Das Recht auf Gesundheit und körperliche Unversehrtheit

Politisch und juristisch gilt: Gesundheit hat Vorrang, wenn Teilhabe in der vorgesehenen Form gesundheitsschädlich ist.
Teilhabe darf nicht bedeuten, dass ein Kind über seine physischen und psychischen Grenzen hinaus belastet wird.
Echte Inklusion heißt: Zugang zu Bildung *unter* Wahrung des Kindeswohls – nicht trotz oder gegen das Kindeswohl.

Teil 3 – Was beide Fälle gemeinsam haben

Beide Fälle zeigen:

- Nachteilsausgleiche werden oft nur formal gedacht – nicht praktisch.
- Behörden setzen auf starre Standardlösungen statt auf individuelle Anpassung.
- Gesundheitliche Grenzen werden ignoriert, solange die formale Regelung „passt“.
- Eltern müssen juristisch kämpfen, um Rechte durchzusetzen, die eigentlich selbstverständlich sein sollten.

Beide Familien erleben, dass Inklusion in Deutschland oft nicht an fehlendem Willen der Kinder, sondern an der Starrheit des Systems scheitert.

Teil 4 – Politische Forderungen

Aus diesen Fällen müssen politische Konsequenzen folgen:

1. **Flexible Prüfungsmodelle gesetzlich verankern**
    - Aufteilung von Prüfungen auf mehrere Tage muss rechtlich zulässig und verpflichtend prüfbar sein.
2. **Individuelle Nachteilsausgleiche statt Pauschalregelungen**
    - Festlegung unter Einbeziehung von medizinischem Fachpersonal.
3. **Gesundheit als Schutzgrenze im Schulrecht verankern**
    - Keine Maßnahme darf die körperliche Unversehrtheit gefährden.
4. **Bundesweite Standards für inklusives Prüfungswesen**
    - Einheitliche, faire Regeln in allen Bundesländern.
5. **Einklagbares Recht auf angemessene Vorkehrungen**
    - Sanktionen bei ungerechtfertigter Ablehnung.
6. **Stärkung der Monitoring-Instanzen**

- Unabhängige Kontrolle, ob Behörden und Schulen die UN-BRK einhalten.

Teil 5 – Abschluss: Von der Theorie zur Praxis

Es ist leicht, Inklusion in Gesetze zu schreiben. Es ist leicht, auf Konferenzen zu sagen: „Bildung ist für alle da.“
Schwer wird es, wenn wir konkret werden, wenn wir Prüfungszeiten wirklich anpassen müssen, wenn wir Unterricht so gestalten müssen, dass er dem Kind nicht schadet.

Fall 1 und Fall 2 zeigen: Wir haben die Rechte auf dem Papier, aber wir scheitern in der Umsetzung. Und das bedeutet für die Betroffenen nicht nur verpasste Chancen, sondern auch Diskriminierung.

Unsere Aufgabe ist klar: Wir müssen Strukturen schaffen, die kein Kind zwingen, zwischen Bildung und Gesundheit zu wählen. Und wir müssen aufhören, uns hinter Regeln zu verstecken, wenn genau diese Regeln Menschen ausschließen.

Zu oft richtet sich der Blick der Behörden allein auf die Rechtssicherheit und darauf, dass kein Verfahren droht, dass alles „gerichtsfest“ ist. Man will alles richtig machen – im juristischen Sinne. Doch wer sich nur absichert, verliert leicht den eigentlichen Auftrag aus den Augen: das Wohl des Kindes.

Die entscheidende Frage müsste immer lauten: Wie geht es diesem Kind jetzt, heute und was braucht es, um lernen zu können, ohne Schaden zu nehmen? Rechtssicherheit ist wichtig. Aber sie darf nicht wichtiger sein als Menschlichkeit. Denn das Menschenrecht auf Bildung ist kein Verwaltungsakt. Es ist ein Versprechen.

Wenn wir wirklich inklusiv sein wollen, dann müssen wir den Mut haben, nicht nur rechtssicher, sondern herzenssicher zu handeln. Nicht zu fragen: „Was, wenn jemand klagt?“ Sondern: „Was, wenn wir nichts tun?“

Inklusion beginnt nicht mit Paragraphen, sondern mit Haltung; mit dem Willen, jedes Kind zu sehen, nicht als Risiko, sondern als Mensch. Erst wenn wir das Kind wieder ins Zentrum stellen, wird aus dem Recht auf Bildung eine gelebte Realität. Eine Realität, die diesen Namen verdient.

Vielen Dank.